

Flugordnung

Modellsportverein Aschbach 1983 e.V.

§ 1 Regelungen der Aufstiegserlaubnis

Der Modellflugbetrieb am Vereinsgelände darf nur von Mitgliedern des Modellsportvereins Aschbach 1983 e.V. durchgeführt werden. Für die Aufnahme von Kurzzeitmitgliedern ist § 4 Abs. 10 der Vereinssatzung zu beachten. Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides des Landesbetriebes Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen-Hahn vom 21.01.2010, der im Vereinsheim ausliegt und von jedem Teilnehmer am Flugbetrieb zur Kenntnis genommen werden muss. Die Bestimmungen sind genauestens zu beachten. Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden auszugsweise in die Flugordnung übernommen:

- (1)** Modellflugbetrieb darf nur bei Anwesenheit und unter Aufsicht eines Flugleiters durchgeführt werden. Jeder Teilnehmer hat vor der Aufnahme des Flugbetriebes dem Flugleiter seine Modellhalter- Haftpflichtversicherung vorzulegen.
(siehe § 2 Abs. 2 Flugleiter)
- (2)** Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- (3)** Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- (4)** Starts und Landungen haben grundsätzlich in Längsrichtung des Platzes zu erfolgen. Bei Starts und Landungen in westlicher Richtung haben sich die Piloten und evtl. Flugleiter am Ostende der Start- und Landebahn aufzuhalten. Von diesem Standpunkt aus hat man den optimalen Überblick über den angrenzenden Feldweg, falls dieser zur Landung tief überflogen werden muss.
- (5)** Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind das Gewicht, und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
- (6)** Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen oder störende Gegenstände befinden (z. B. Kraftfahrzeuge).
- (7)** Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- (8)** Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Jedes aktive Vereinsmitglied hat einen entsprechenden Nachweis dem Vorstand vorzulegen.

(9) Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

(10) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solchen Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

(11) Die Modelle dürfen nur innerhalb des im Erlaubnisbescheid festgelegten Flugraums geflogen werden. Ein Lageplan hängt im Schaukasten aus. Dies gilt auch für Modelle mit Turbinenantrieb. Modelle deren Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) eine Einhaltung der Flugraumbegrenzung nicht jederzeit gewährleisten, dürfen auf dem Modellfluggelände nicht betrieben werden.

(12) Es dürfen nur Flugmodelle bis 25 kg Gesamtmasse betrieben werden. Der Flugleiter kann im Zweifel den Start eines Großmodells untersagen bis der Nachweis erbracht wurde, dass die Gewichtsgrenze eingehalten wird.

(13) Die zulässigen Aufstiegszeiten müssen zuverlässig eingehalten werden.

Aufstiegszeiten:

Täglich von 30 Min. nach Sonnenaufgang bis 30 Min. vor Sonnenuntergang

Jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens

nur während folgender Zeiten:

Werktage: 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Sonn- und Feiertage: 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Eine Liste mit den Sonnenuntergangsterminen hängt im Schaukasten aus. Der Platz soll – außer bei besonderen Veranstaltungen – nach dem Ende der abendlichen Aufstiegszeiten möglichst bald verlassen werden.

§ 2 Flugleiter

(1) Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift. Als Flugleiter dürfen nur erfahrene Piloten eingesetzt werden, die Auswahl dieser Personen nimmt die Vorstandschaft vor. Eine Liste der eingeteilten Flugleiter hängt im Schaukasten aus. Der Flugleiter darf nicht selbst Modelle steuern. Er kann sich vertreten lassen, um selbst Modelle zu betreiben. Dies ist im Flugleiterbuch mit Angabe des Zeitraums und des Vertreters zu vermerken

(2) Der Flugleiter hat sich im Zweifel durch Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise zu überzeugen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung der Modellflieger vorliegt und die Fernsteuerung den Vorschriften entspricht. Im Zweifel hat er die Teilnahme zu untersagen, wenn die Nachweise nicht erbracht werden.

(3) Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf Flugsicherheit und Schallschutz nicht entsprechen, oder die aufgrund ihrer Flugbetriebseigenschaften die Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten (siehe § 1 Abs. 11). Er muss den Flugbetrieb einstellen, wenn die Wetterbedingungen oder andere Gegebenheiten einen sicheren Flugbetrieb gefährden.

(4) Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen. Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich im Flugleiterbuch festzuhalten und dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

(5) Der Flugleiter hat die notwendigen Eintragungen im Flugleiterbuch vollständig und in leserlicher Schrift vorzunehmen. Es ist das vom Verein ausgegebene Muster zu verwenden.

(6) Modellflugbetrieb ohne Flugleiter darf nur durchgeführt werden, wenn sich höchstens zwei Personen zielgerichtet auf dem Modellfluggelände aufhalten. Hierzu zählen auch dauerhaft anwesende Zuschauer, Angehörige u.ä.

Modellflugbetrieb ohne Flugleiter darf jedoch nur durchgeführt werden, wenn eine zweite Person (Angehörige, Zuschauer, Bekannte usw.) auf dem Modellfluggelände anwesend ist, die an einer erforderlichen Ausbildung in Erster-Hilfe teilgenommen hat.

Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Flugleiterbucheintragungen von den Modellfliegern selbst vorzunehmen.

§ 3 Sicherheit

(1) Bei Flugbetrieb dürfen die Start- und Landebahn und der Vorbereitungsbereich nur von Piloten, ihren Helfern und vom Flugleiter betreten werden. Alle anderen Personen müssen sich im Aufenthaltsraum hinter dem Sicherheitszaun aufhalten.

(2) Für die Funkfernsteuerung dürfen nur die zugelassenen Frequenzen benutzt werden. Vor dem Einschalten des Senders muss sichergestellt sein, dass die Frequenz nicht bereits belegt ist. Die Frequenzbelegung wird wie folgt gekennzeichnet:

* Eintrag im Flugleiterbuch

* Kennzeichnung der Senderantenne mit einer Frequenzklammer in der entsprechenden Farbcodierung und der Kanalnummer . Die dem Sender entsprechende Klammer wird an der Frequenztafel im Schaukasten entfernt und am Sender angebracht.

(3) Die im Vereinsheim und im Schaukasten ausliegenden **Regeln und Anweisungen für den sicheren Betrieb von Flugmodellen** sind zu **beachten**.

(4) Für alle Personen die am Flugbetrieb teilnehmen, gilt ein absolutes Alkoholverbot.

§ 4 Lärmschutz

(1) Am Fluggelände dürfen nur Flugmodelle eingesetzt werden, die einen Schallpegel von

82 dB(A) / 25m bei Flugmodellen mit Kolbenmotoren und

90 dB(A) / 25m bei Flugmodellen mit Turbinenantrieb nicht überschreiten.

Es dürfen maximal **drei** Flugmodelle mit **Kolbenmotoren** oder maximal **zwei** Flugmodelle mit **Turbinenantrieb** gleichzeitig betrieben werden.

(2) Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotor eingesetzt werden, die im Lärmpass des Modellfliegers eingetragen sind. Die Lärmmessungen werden vom Lärmschutzbeauftragten des Vereins durchgeführt. Die Messung wird von Ihm im Lärmpass bestätigt. Die Messung muss wiederholt werden, wenn an dem Modell Veränderungen vorgenommen wurden, die die Schallemission beeinflussen (v. a. Motor, Schalldämpfer, Luftschraube).

§ 5 Ordnung und Sauberkeit – Umweltschutz

(1) Sämtliche Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Keinesfalls darf auf den Zufahrtswegen oder auf benachbarten Feldern geparkt werden.

(2) Mit der Natur ist schonend umzugehen. Es ist verboten Tieren vor allem Vögeln mit Modellen nachzustellen.

(3) Beim Betanken der Modelle sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Einsickern von Kraftstoffen in den Boden zu verhindern. Kleine Behälter und Kanister zur Entsorgung befinden sich im Vereinsheim.

(4) Sofern zur Bergung von außengeländeten Modellen bestellte Felder betreten werden müssen, ist dies im Flugleiterbuch zu vermerken und der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser wird einen Ausgleich des Schadens mit dem betroffenen Landwirt in die Wege leiten. Sofern die Bergung einen unverhältnismäßig hohen Flurschaden verursachen würde, muss diese zunächst unterbleiben und der Vorstand informiert werden.

(5) Das Gelände muss in einem sauberen Zustand verlassen werden. **Abfälle bzw. Wertstoffe** sind von den Piloten und Besuchern **selbst** über deren **Hausmüll** zu entsorgen. (Bei Veranstaltungen wird der Müll am Vereinsheim gesammelt und vom Verein entsorgt.)

§ 6 Verhalten bei Unfällen

Bei Personenschäden sind zunächst Sofortmaßnahmen am Unfallort zu ergreifen. Hierfür steht die Erste Hilfe – Einrichtung im Vereinsheim zur Verfügung. Bei Alarmierung der Unfallrettung soll als Treffpunkt der Ortsausgang von Lohnweiler zur B 270 vereinbart werden. Dorthin ist ein Fahrzeug abzustellen, das das Rettungsfahrzeug zur Unfallstelle geleitet.

Bei der Alarmierung den Unfallhergang, die Art und Schwere der Verletzungen knapp und ruhig darstellen und das Gespräch nicht eher beenden, bevor die Rettungsleitstelle dazu auffordert!

Wichtige Rufnummern und Anschriften

DRK – Rettungsleitstelle	19222
Krankenhaus - Kaiserslautern	(0631) 2030
Krankenhaus -Kusel	(06381) 930
Krankenhaus- Meisenheim	(06753) 1260
Dr. Bubel im Tauchental 7 Wolfstein	(06304) 7788
Polizei- Lauterecken	(06382) 9110
LBM; Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen	(06543) 5088-01

Der nächste öffentliche Fernsprecher befindet sich in Lohnweiler an der Hauptstraße, Einmündung- Mühlacker.

Jeder der am Flugbetrieb teilnimmt, erkennt die mit dieser Flugordnung getroffenen Regelungen an.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Modellfluggelände sieht sich der Vorstand im Interesse aller Modellflieger des Vereins gehalten, Verstöße strikt zu ahnden. Bei schweren und fortgesetzten Verstößen droht Flugverbot oder der Vereinsausschluss!

Aschbach den: 02.03.2010

Modellsportverein Aschbach 1983 e.V.

Dieter Leonhardt

1. Vorstand _____